



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Evaluationsgruppe Kartellgesetz

Evaluation gemäss Art. 59a KG

Verfahrensdauer kartellrechtlicher Verfahren Projektbericht P6

Im Auftrag des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements

Bern, 23. Dezember 2008

Zum vorliegenden Bericht:

- Zitiervorschlag: Evaluationsgruppe Kartellgesetz, Beurteilung der Verfahrensdauer kartellrechtlicher Verfahren, Projektbericht P6 der KG-Evaluation gemäss Art. 59a KG, Bern, 2008.
- Kommentare an: frank.stuessi@weko.admin.ch oder beat.zirlick@weko.admin.ch.

Inhaltsverzeichnis

A	Ausgangslage	5
A.1	Projektziel und Datengrundlagen	5
A.2	Abgrenzung zum Projekt „Outputstatistik“ (P4)	6
B	Verfahrensdauer	6
B.1	Verfahrensdauer von einzelnen Verfahrensstadien („horizontale“ Betrachtung).....	7
B.2	Verfahrensdauer von Fällen über verschiedene Verfahrensstadien („vertikale“ Betrachtung)	7
B.3	Gründe für Verfahrensdauer.....	8
B.4	Beispielfälle	9
B.4.1	Sammelrevers 1993 für den Verkauf preisgebundener Verlagserzeugnisse in der Schweiz	9
B.4.2	Terminierung Mobilfunk.....	12
B.4.3	Flughafen Zürich AG (Unique) – Valet Parking	15
B.4.4	Kreditkarten – Interchange Fee	16
B.4.5	Vertrieb von Tierarzneimitteln.....	18
B.5	Stellungnahme des Bundesamtes für Justiz (BJ) zur Verfahrensdauer	20
C	Fazit	20
	Anhang	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verfahrensdauer nach Verfahrensstadien („horizontale“ Betrachtung)	7
Tabelle 2: Verfahrensdauer nach Instanzenzug („vertikale“ Betrachtung)	7
Tabelle 3: Verfahrensschritte Sammelrevers preisgebundener Verlagserzeugnisse	9
Tabelle 4: Verfahrensschritte Terminierung Mobilfunk	12
Tabelle 5: Verfahrensschritte Valet Parking Unique	15
Tabelle 6: Verfahrensschritte Kreditkarten – Interchange Fee	16
Tabelle 7: Verfahrensschritte Vertrieb von Tierarzneimitteln	18

A Ausgangslage

A.1 Projektziel und Datengrundlagen

1. Der vorliegende Einzelbericht zum Thema „**Verfahrensdauer kartellrechtlicher Verfahren**“ (Projektbericht P6) ist Teil einer umfassenden Evaluation des Kartellgesetzes (KG) gemäss Art. 59a KG.¹ Die Evaluation des KG bezieht sich auf fünf Ebenen:

- Konzept (Ziele und Instrumente) des Kartellgesetzes (**Konzept**): Qualität und Mängel des Kartellgesetzes mit seinen modifizierten Bestimmungen und neuen Instrumenten, rechtliche Erlasse, die mit dem Kartellgesetz in Verbindung stehen.
- Anwendung des Kartellgesetzes (**Vollzug**): insbesondere Organisation, Management der Wettbewerbsbehörden, Verfahrensdauer.
- Von Behörden erbrachte Leistungen (**Output**): Aktivitäten der Wettbewerbsbehörden wie Schlussberichte, Verfügungen, einvernehmliche Regelungen gemäss Art. 26 und 29 KG, Bekanntmachungen, Beratungen, Einigungen mit Unternehmen ausserhalb von Verfahren, Gutachten, Informationsaustausch mit nationalen und internationalen Behörden, Rechtsmittelverfahren und entsprechende Stellungnahmen, Informationspolitik.
- Wirkungen bei Adressaten des Kartellgesetzes in der Wirtschaft (**Impact**): Wirkung bei Betroffenen infolge von Eingriffen der Wettbewerbsbehörden (Entscheide nach Art. 5, 7 und 9 f. KG in Verfahren nach Art. 26 und 27 KG bzw. in Prüfungen der Phasen I und II nach Art. 32 f. KG), Wirkung der neuen Instrumente (Sanktionsmöglichkeiten, Hausdurchsuchungen, Bonusregelung und Widerspruchsverfahren) sowie der modifizierten Bestimmungen bei Betroffenen und in den Märkten.
- Wirkung bei weiteren Betroffenen (z. B. Konsumenten/innen) und volkswirtschaftliche Wirkungen (**Outcome**): Wirkung der Bestimmungen und Instrumente des Kartellgesetzes, d. h. Förderung von Wettbewerb und Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen, Erhöhung der statischen und dynamischen Effizienz (höhere Wohlfahrt) in der schweizerischen Volkswirtschaft, Wirtschaftswachstum.

2. Das vorliegende Thema ist der Ebene „Output“ zuzuordnen und dient der Analyse der Verfahrensdauer von Vorabklärungen und Untersuchungen (**Projektziel**).² Dabei ist zunächst die **Verfahrensdauer** zu bestimmen, danach sind in einem zweiten Schritt einige Überlegungen anzustellen, von welchen **Faktoren** die Verfahrensdauer abhängt.

3. Die vorliegende Betrachtung basiert auf den in der Reihe Recht und Politik des Wettbewerbs (RPW) **publizierten Verfahren** im Zeitraum von Oktober 1996 bis Februar 2007.

¹ Diesen Bericht erstellten Nadine Hagenstein, Christoph Tagmann, Frank Stüssi und Daniel Halbeher (Mitarbeitende des Sekretariates der Wettbewerbskommission).

² Unter dem Begriff "Vorabklärung" wird gemäss Kartellgesetz das vom Sekretariat der WEKO geführte Verfahren zur Abklärung, ob Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 5 oder 7 KG vorliegen, verstanden. Mit diesem "informellen" Verfahren sollen die untersuchungswürdigen Fälle ausgesondert werden.

Unter dem Begriff „Untersuchung“ wird gemäss Kartellgesetz das förmliche Verfahren vor der WEKO zur Beurteilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne von Art. 5 oder 7 KG sowie den allenfalls zu ergreifenden Massnahmen verstanden. Im Untersuchungsverfahren ist das Sekretariat Instruktionsorgan. Das Sekretariat bereitet die Geschäfte der WEKO vor, die dann mittels Verfügung entscheidet. Entscheide der WEKO können an das *Bundesverwaltungsgericht* (zuvor *REKO/WEF*), deren Urteile an das *Bundesgericht* weitergezogen werden.

Unter den Begriff „Verfahren“ fallen Vorabklärungen, Untersuchungen sowie Verfahren vor den Rekursinstanzen.

Insgesamt wurden 142 Vorabklärungen nach Art. 26 KG, 79 Untersuchungen nach Art. 27 KG, 22 Verfahren vor der Rekurskommission für Wettbewerbsfragen (REKO/WEF) bzw. dem Bundesverwaltungsgericht (BVGer) sowie zehn Verfahren vor Bundesgericht (BGer) in die Auswertung miteinbezogen.³ Unternehmenszusammenschlüsse sind in dieser Statistik nicht erfasst, da die Verfahrensdauer für das erstinstanzliche Verfahren vorgegeben ist und nur wenige Fälle existieren, die an die Rechtsmittelinstanzen weitergezogen wurden.

A.2 Abgrenzung zum Projekt „Outputstatistik“ (P4)

4. Das Projekt „Outputstatistik“ (P4) dient primär der Erfassung der Anzahl Tätigkeiten und Verfahren der Wettbewerbsbehörden, die ihr in ihren gesetzlich vorgesehenen Aufgabenbereichen erwachsen. Als Aufgaben werden sämtliche in Art. 26 ff. und Art. 45 ff. KG erwähnten Bereiche angesehen. Vorliegendes Projekt grenzt sich somit vom Projekt „Outputstatistik“ ab, in welchem die Verfahrensdauer von ausgewählten Verfahrensarten zu erfassen ist.

B Verfahrensdauer

5. Die Abklärung von allenfalls unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne von Art. 5 oder 7 KG erfolgt im Rahmen der vom Kartellgesetz zur Verfügung gestellten Verfahren. Folgende Verfahren bzw. Verfahrensstadien können unterschieden werden: **Vorabklärungen, Untersuchungen, Verfahren vor der REKO/WEF** bzw. seit dem 1. Januar 2007 vor dem **BVGer** und Verfahren vor **BGer**. Der Instanzenzug erstreckt sich über drei Instanzen: 1) Wettbewerbskommission (**WEKO**) und Sekretariat der WEKO, 2) REKO/WEF bzw. **BVGer**, 3) **BGer**. Eine obere Instanz kann die Rechtssache an die untere Instanz zurückweisen (**Kassation**), in diesem Fall beginnt das Verfahren vor der unteren Instanz von Neuem und kann gegebenenfalls den gesamten Instanzenzug nochmals durchlaufen.

6. Nachfolgend wird die Verfahrensdauer auf zwei Arten dargestellt (vgl. detaillierte Übersicht im Anhang):

- **Verfahrensdauer nach Verfahrensstadien** (Tabelle 1, „*horizontale*“ Betrachtung): Hierbei wird danach gefragt, wie lange durchschnittlich eine Vorabklärung, eine Untersuchung, ein Verfahren vor der REKO/WEF bzw. dem BVGer, ein Verfahren vor dem BGer und eine Weiterführung des Verfahrens infolge Kassation in Monaten gedauert hat.⁴
- **Verfahrensdauer nach Instanzenzug** (Tabelle 2, „*vertikale*“ Betrachtung): Hierbei wird danach gefragt, wie lange durchschnittlich die Behandlung einer allenfalls unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung (beispielsweise einer Preisabsprache über Fahrlehrertarife), die mit einer Vorabklärung oder Untersuchung begann und entweder in diesem Verfahrensstadium abgeschlossen wurde oder in weitere Verfahrensstadien mündete, dauerte.

³ Aufgrund fehlender Informationen über einige Verfahren und Verfahrensschritte sowie deren Dauer ist die Datenbasis nicht ganz vollständig. Die fehlenden Daten beeinträchtigen das Resultat der Analyse aber nicht.

⁴ Dies unabhängig davon, ob die allenfalls unzulässige Wettbewerbsbeschränkung über einen oder mehrere Instanzen hinweg beurteilt wurde.

B.1 Verfahrensdauer von einzelnen Verfahrensstadien („horizontale“ Betrachtung)

7. Betrachtet man die verschiedenen Verfahrensstadien separat („horizontale“ Betrachtung), so ergeben sich die folgenden **Resultate** (vgl. Tabelle 1):

- Für die 142 **Vorabklärungen** betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer im gemessenen Zeitraum rund zehn Monate.
- Für die 79 **Untersuchungen** betrug die mittlere Dauer einer Untersuchung 22 Monate.
- Die 22 Verfahren vor der **REKO/WEF** bzw. heute vor dem **BVGer** dauerten durchschnittlich 17 Monate.
- Die zehn Verfahren vor dem **BGer** dauerten durchschnittlich zehn Monate.
- In sechs Fällen wurden die Entscheide von einer oberen Instanz aufgehoben und an die untere Instanz zurückgewiesen (Verfahren infolge Kassation). Diese wiederaufgenommenen Verfahren dauerten durchschnittlich 18 Monate. In der entsprechenden Rubrik der **Kassation** (Verfahren infolge Rückweisung eines Verfahrens der oberen an die untere Instanz) wird die Zeit derjenigen Instanz, die sich erneut mit dem Fall befassen musste, ebenfalls erfasst.

Tabelle 1: Verfahrensdauer nach Verfahrensstadien („horizontale“ Betrachtung)

Verfahrensschritt	Anzahl Verfahren	Durchschnittliche Dauer der Verfahren (in Monaten)
Vorabklärungen	142	9,7
Untersuchungen	79	22,1
REKO/WEF/BVGer	22	17,0
BGer	10	9,9
Verfahren infolge Kassation	6	18,2

Quelle: RPW, eigene Berechnungen

B.2 Verfahrensdauer von Fällen über verschiedene Verfahrensstadien („vertikale“ Betrachtung)

8. Wird die durchschnittliche Verfahrensdauer über die verschiedenen Verfahrensstadien hinweg betrachtet („vertikale“ Betrachtung), können folgende **Ergebnisse** festgehalten werden (vgl. Tabelle 2):

- *Typ 1:* 88 der insgesamt 142 beurteilten Vorabklärungen mündeten *nicht* in einem weiteren Verfahrensschritt bzw. in einer Untersuchung, wurden also im Stadium der **Vorabklärung** abgeschlossen. Die Vorabklärungen dauerten durchschnittlich rund elf Monate. Damit dauerten Vorabklärungen, die im Stadium der Vorabklärung verblieben und nicht weitergeführt wurden, im Durchschnitt rund einen Monat länger als die Gesamtheit der Vorabklärungen gemäss Tabelle 1.
- *Typ 3:* 42 Verfahren umfassten eine **Vorabklärung** und **Untersuchung** ohne weitere Verfahrensstadien. Diese dauerten im Durchschnitt 33 Monate.
- *Typ 5:* Jene Verfahren, die eine Vorabklärung, Untersuchung und zusätzlich ein Beschwerdeverfahren vor der **REKO/WEF/BVGer** umfassten, dauerten durchschnittlich 39 Monate.

- *Typ 7:* Mündeten die Verfahren gemäss Typ 5 zusätzlich in ein Beschwerdeverfahren vor dem **BGer**, betrug die Verfahrensdauer durchschnittlich 58 Monate.
- *Typ 9:* Verfahren des Typs 5, die eine Rückweisung (**Kassation**) der REKO/WEF bzw. des BVGer an die WEKO beinhalten (ohne Behandlung im BGer) und erneut behandelt wurden, dauerten insgesamt durchschnittlich 48 Monate.

Tabelle 2: Verfahrensdauer nach Instanzenzug („vertikale“ Betrachtung)

Typ	Instanzenzug	Anzahl Verfahren	Durchschnittliche Dauer der Verfahren (in Monaten)
Typen mit Vorabklärung			
1	Vorabklärung	88	10,6
3	Vorabklärung, Untersuchung	42	33,0
5	Vorabklärung, Untersuchung, REKO/BVGer	6	38,6
7	Vorabklärung, Untersuchung, REKO/WEF/BVGer, BGer	3	57,5
9	Vorabklärung, Untersuchung, REKO/WEF/BVGer, Verfahren infolge Kassation	3	47,8
Typen ohne Vorabklärung			
2	Untersuchung	15	24,9
4	Untersuchung, REKO/BVGer	4	32,7
6	Untersuchung, REKO/BVGer, BGer	3	47,1
8	Untersuchung, REKO/WEF/BVGer, BGer, Verfahren infolge Kassation	3	62,8

Quelle: RPW

- *Typ 2:* Von den insgesamt 79 analysierten **Untersuchungen** wurden 15 **ohne Vorabklärung** eröffnet und als Untersuchungen abgeschlossen, ohne dass sie in ein Rechtsmittelverfahren vor den Rechtsmittelbehörden mündeten. Sie dauerten durchschnittlich 25 Monate.
- *Typ 4:* Verfahren, die direkt mit einer Untersuchung begonnen und an die **REKO/WEF** bzw. an das **BVGer** weitergezogen wurden, dauerten durchschnittlich 33 Monate.
- *Typ 6:* Wurden Verfahren vom Typ 4 an das **BGer** weitergezogen, dauerten sie durchschnittlich 47 Monate.
- *Typ 8:* Wurden Verfahren des Typs 6 zusätzlich an eine untere Instanz zurückgewiesen (**Kassation**), dauerten diese Verfahren insgesamt durchschnittlich 63 Monate.

B.3 Gründe für Verfahrensdauer

9. Die Dauer von Verfahren variiert stark und ist von **verschiedenen Faktoren** bzw. den *Umständen des Einzelfalles* abhängig. Die Dauer eines Verfahrens hängt namentlich von der *Komplexität* der Materie bzw. des Falles, den vorhandenen *Ressourcen* (Anzahl Mitarbeitender, Anzahl laufender Fälle pro Mitarbeitende) sowie der *Effizienz* der Wettbewerbsbehörden

bei der Arbeitsweise und Entscheidungsfindung ab. Weiter wird die Verfahrensdauer vom *Verhalten der Verfügungsadressaten* (z. B. mehrmalige Fristerstreckungen, überlange Eingaben, „Beschwerdefreudigkeit“ etc.) und allenfalls der Behörden beeinflusst. Dabei gilt es indessen zu berücksichtigen, dass *Rechtsmittel* – egal ob durch die Parteien oder die Behörden erhoben –, auch in „Nebensachen“ das Verfahren zwar häufig (erheblich) verlängern, hingegen oft zur Klärung von offenen Rechtsfragen beitragen.

10. Zudem ist zu berücksichtigen, dass *vor Inkrafttreten des revidierten Kartellgesetzes* ein **Verfahren ohne Folgen eingestellt** werden konnte, wenn die Unternehmen ihr Verhalten von sich aus oder nach Rücksprache mit den Wettbewerbsbehörden (einvernehmlich) anpassten bzw. aufgaben, was sich in einer entsprechend kürzeren Verfahrensdauer niederschlug. Seit dem Inkrafttreten des neuen Kartellgesetzes am 1. April 2004 sind Verfahren, soweit sie nach Art. 49a Abs. 1 KG direkt sanktionierbar sind, grundsätzlich auch dann zu Ende zu führen und hoheitlich über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit des Verhaltens und die Auferlegung einer Sanktion zu entscheiden, wenn das Unternehmen sein Verhalten von sich aus oder einvernehmlich aufgegeben oder angepasst hat, andernfalls sich die Unternehmen regelmässig einer (direkten) Sanktionierung entziehen könnten. Dieser Umstand dürfte, soweit die Wettbewerbsbehörden die Verfahren tatsächlich zu Ende führen, die Verfahrensdauer unter Umständen erheblich erhöhen. Dieser Umstand ist indessen noch nicht aus den Daten ersichtlich, da die meisten Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen bereits abgeschlossen waren und seit dem Inkrafttreten erst wenige Verfahren abgeschlossen wurden. Offen ist in diesem Zusammenhang auch, ob die Behörden Verfahren nach neuem Recht tatsächlich zu Ende führen werden oder ob diese, z. B. aus Opportunitätsgründen im Einzelfall dennoch weiterhin ohne Folgen eingestellt werden. Wird nach neuem Recht eine Sanktion verhängt, dürfte dies die Wahrscheinlichkeit eines Weiterzugs des Entscheides durch die Parteien gegenüber dem alten Recht (zusätzlich) erhöhen.

11. Nachfolgend soll die Verfahrensdauer anhand der einzelnen Verfahrensschritte beispielhaft für einige **Fälle analysiert** und auf mögliche Ursachen eingegangen werden. Es handelt sich gemäss Statistik um jene Fälle, mit den weitaus längsten Verfahrensdauern (so genannte „Ausreisser“). Bei Betrachtung der Fälle wird deutlich, dass die Verfahrensdauer von den in Rz. 9 genannten Faktoren abhängt.

B.4 Beispielfälle

B.4.1 Sammelrevers 1993 für den Verkauf preisgebundener Verlagserzeugnisse in der Schweiz⁵

Tabelle 3: Verfahrensschritte Sammelrevers preisgebundener Verlagserzeugnisse

Verfahrensschritte	Zeitpunkt	Parallele Verfahrensetappen
Eröffnung der Untersuchung	28. Sept. 1998	
Unterredung mit Sekretariat und SBVV	4. Nov. 1998	
Bezeichnung des Vertreters vom SBVV	4. März 1999	
Einladung zur Vernehmlassung der Parteien	21. Mai 1999	
Informelle Anhörung (abgesagt durch Parteien)	5. Juli 1999	

⁵ RPW 2007/2, S. 341 ff.

Verfahrensschritte	Zeitpunkt	Parallele Verfahrensetappen
Stellungnahmen der Parteien	11./16. Aug. 1999	
Verfügung WEKO	6. Sept. 1999	
Beschwerde an REKO/WEF	8. und 20. Okt. 1999	
Vernehmlassung WEKO	13. Jan. 2000	
Gesuch um Akteneinsicht		11. Feb. 2000
Entscheid REKO/WEF		9. März 2000
Replik Parteien	22. Mai 2000	
Duplik WEKO	10. Juli 2000	
Mündliche Verhandlung	2. Mai 2001	
Entscheid REKO/WEF	21. Mai 2001	
Verwaltungsgerichtsbeschwerde an BGer	21. Juni 2001	
1. Entscheid BGer	14. Aug. 2002	
Schreiben an Parteien betreffend Weiterführung der Untersuchung	8. Jan. 2003	
Schreiben betreffend Rechtswidrigkeit Zustellung der Fragebogen		16. April 2004
Zwischenverfügung WEKO betreffend Fragebogen		27. April 2004
Zustellung des Verfügungsentwurfes zur Stellungnahme	15. Sept. 2004	
Akteneinsicht durch Parteien	10. Nov. 2004	
Stellungnahme zum Verfügungsentwurf	18. Januar 2005	
Anhörung der Parteien	21. Feb. 2005	
Gesuch zur Ausarbeitung einer einvernehmlichen Regelung	16. März 2005	
Meldung gemäss Schlussbestimmungen	17. März 2005	
Ablehnung/Entscheid WEKO	21. März 2005	
Beschwerde an REKO/WEF	15. April/3. Mai 2005	
Entscheid REKO/WEF	11. Juli 2006	
Verwaltungsgerichtsbeschwerde an BGer	13. Juli 2006	
2. Entscheid BGer	6. Feb. 2007	

Verfahrensschritte	Zeitpunkt	Parallele Verfahrensetappen
Gesuch i. S. v. Art. 8 KG	2. März/2. April 2007	
Entscheid Bundesrat	2. Mai 2007	

Quelle: RPW

12. **Kommentar:** Der Fall Buchpreisbindung dauerte insgesamt knapp neun Jahre (inkl. Verfahren über die ausnahmsweise Zulassung aus überwiegenden öffentlichen Interessen gemäss Art. 8 KG). Rund ein Jahr nach Eröffnung der Untersuchung erliess die WEKO eine Verfügung, gegen welche die Parteien an die REKO/WEF rekurrierten. Nachdem ca. 1½ Jahre später von der REKO/WEF darüber entschieden wurde, zogen die Parteien diesen Entscheid weiter an das BGer, welches etwa ein Jahr später ein Urteil fällte und den Fall an die WEKO zurückwies.

13. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der erste Teil des Verfahrens (bis zum ersten Bundesgerichtsentscheid) und der zweite Teil des Verfahrens (nach dem ersten Bundesgerichtsentscheid) nicht genau die gleichen Abklärungen zum Gegenstand hatten. Ursprünglich wurde im Einklang mit der damaligen Lehre davon ausgegangen, dass bei einer horizontalen Abrede über die Festsetzung von Preisen der Wettbewerb beseitigt wird und die Abrede somit per Definition unzulässig ist. Das Bundesgericht entschied im ersten Buchpreisbindungs-urteil aber erstmals, dass es möglich sei, die Vermutung von Art. 5 Abs. 3 KG umzustossen. Aufgrund dieser neuen Rechtsprechung stellte der Sammelrevers nur noch eine erhebliche Wettbewerbsbeeinträchtigung dar, die nur für unzulässig erklärt werden konnte, wenn sie nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt werden konnte. Im zweiten Teil des Verfahrens (nach dem ersten Bundesgerichtsentscheid) hatte das Sekretariat somit einen Effizienztest durchzuführen, zu dem es im ersten Teil des Verfahrens aufgrund der damaligen Rechtsauffassung gar nicht gekommen war.

14. Das Bundesgericht fällte den ersten Entscheid im August 2002. Die Urteilsbegründung wurde der WEKO im November 2002 zugestellt. Die damalige Kammer P der WEKO sprach sich nach eingehender Diskussion für die Weiterführung des Verfahrens aus, was den Parteien im Januar 2003 mitgeteilt wurde.

15. Daraufhin kamen die Parteien auf das Sekretariat zu und kündigten an, Vorschläge für eine einvernehmliche Regelung zu unterbreiten. Es fanden diesbezüglich mehrere Treffen zwischen den Parteien und dem Sekretariat statt. Aufgrund des schwierigen verbandsinternen Einigungsprozesses dauerte dieser Prozess länger an. Ein konkreter Vorschlag seitens der Parteien blieb letzten Endes aus.

16. Anfangs 2004 wurde das Verfahren mit dem Versand zahlreicher Fragebogen aktiv wieder aufgenommen. Die Parteien machten geltend, die Zustellung der Fragebogen an die Buchhändler sei rechtswidrig, worauf die WEKO eine Zwischenverfügung erliess. Eine effektive Befragung der Buchhändler wurde durch den SBVV schliesslich auch faktisch verhindert, indem viele Buchhändler mehr oder weniger die vom SBVV vorgefertigte Musterantwort einreichten. Die einseitigen Antworten erschwerten eine objektive Beurteilung und der Rechtsvergleich mit Buchpreissystemen anderer Länder wurde unerlässlich.

17. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die WEKO bis zu diesem Zeitpunkt noch nie einen vollständigen Effizienztest durchgeführt hatte. Das Sekretariat befasste sich somit erstmalig und wegweisend für zukünftige Verfahren mit den relevanten ökonomischen Effizienztheorien. Die in der Verfügung von März 2005 enthaltenen Abhandlungen sind deshalb absichtlich sehr detailliert festgehalten mit dem Ziel Präzedenzcharakter zu entwickeln.

18. Während des Übergangsjahrs nach Inkrafttreten des revidierten Kartellgesetzes reichten die Parteien eine Meldung gemäss den Schlussbestimmungen ein, welche die WEKO mit einem ablehnenden Entscheid beantwortete. Daraufhin ergriffen die Parteien erneut das Rechtsmittel der Beschwerde an die REKO/WEF, welche über die Sache ca. 1¼ Jahr später entschied. Die Parteien erhoben gegen diesen Entscheid am 13. Juli 2006 Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans BGer, welches rund sieben Monate später hierüber befand. Am 2. März bzw. 2. April 2007 beantragten die Parteien beim Bundesrat die ausnahmsweise Zulassung der für unzulässig erklärten Verhaltensweise aus überwiegend öffentlichen Interessen gemäss Art. 8 KG, welche jedoch mit Entscheid vom 2. Mai 2007 abgelehnt wurde, worauf das Verfahren zum Abschluss kam.

B.4.2 Terminierung Mobilfunk⁶

Tabelle 4: Verfahrensschritte Terminierung Mobilfunk

Verfahrensschritte	Zeitpunkt	Parallele Verfahrensetappen
Eröffnung der Untersuchung	15. Okt. 2002	
Versand der Fragebogen	29. Nov. 2002	
Erlass einer Zwischenverfügung betreffend Zuständigkeit		17. Feb. 2003
Beschwerdeentscheid REKO/WEF		6. Feb. 2004
Information Inkrafttreten revidiertes Kartellgesetz	25. März 2004	
Eingang Fragebogen der Beschwerdeführenden	9. März/21. April 2004	
Meldung gemäss Übergangsbestimmung SCM		1. April 2004
Ablehnung der Meldung		5. April 2004
Gesuch um Erlass einer Feststellungsverfügung		14. Mai 2004
Nichteintretensentscheid		8. Nov. 2004
Weiteres Auskunftsbegehren an SCM, Sunrise und Orange	12. Nov. 2004	
Gesuch um Amtshilfe beim BAKOM	17. Nov. 2004	
Entscheid REKO/WEF Meldung		18. März 2005
Einladung an die Parteien zur Stellungnahme zum Antrag	22. April 2005	
Einladung an BAKOM und ComCom zur Stellungnahme zum Antrag	30. Mai 2005	
Eingang der Stellungnahmen SCM, Sunrise und Orange	25. Juli 2005	
Anhörung mit SCM, Sunrise und Orange	5. Sept. 2005	

⁶ RPW 2007/2, S. 241 ff.

Verfahrensschritte	Zeitpunkt	Parallele Verfahrensetappen
Schreiben an SCM betreffend Vervollständigung Unterlagen		9. Sept. 2005
1. Sitzung WEKO	19. Sept. 2005	
Nachreichen der angeforderten Unterlagen		20. Sept. 2005
Versand der Protokolle	11. Okt. 2005	
Schreiben an SCM betreffend Erneuerung eingereicherter Daten		25. Okt. 2005
Nachreichen der angeforderten Unterlagen		2. Nov. 2005
2. Sitzung WEKO	20. März 2006	
3. Sitzung WEKO	3. April 2006	
Schreiben betreffend Erlass einer Teilverfügung 31. Mai 2005, Aufforderung zur Stellungnahme	7. April 2006	
Einreichen der Stellungnahmen	11. bis 22. Mai 2006	
2. Anhörung	29. Mai 2006	
Entscheid BGer Meldung		8. Juni 2006
4. Sitzung WEKO	19. Juni 2006	
Versand der Protokolle	23. Juni 2006	
5. Sitzung WEKO	3. Juli 2006	
6. Sitzung WEKO	4. Sept. 2006	
Versand Entwurf Teilverfügung zur Stellungnahme an SCM	11. Okt. 2006	
Gesuch um Fristerstreckung der SCM		26. Okt. 2006
Teilweise Gewährung des Fristerstreckungsgesuches durch WEKO		30. Okt. 2006
Beschwerde gegen Fristerstreckung		6. Nov. 2006
7. Sitzung WEKO	20. Nov. 2006	
Entscheid REKO/WEF betreffend Fristerstreckung, Fristverlängerung		9. Nov. 2006, 26. Nov. 2006
Einreichung 2. Fristerstreckungsgesuch SCM		22. Nov. 2006
Zwischenverfügung WEKO/Abweisung		27. Nov. 2006
Beschwerde gegen Zwischenverfügung		29. Nov. 2006
Entscheid REKO/WEF, unverlängerbare Nachfrist		4. Dez. 2006, 15. Dez. 2006

Verfahrensschritte	Zeitpunkt	Parallele Verfahrensetappen
Einreichung Stellungnahme durch SCM		15. Dez. 2006
8. Sitzung WEKO	8. Jan. 2007	
9. Sitzung WEKO	5. Feb. 2007	
Erlass Teilverfügung der WEKO	5. Feb. 2007	

Quelle: RPW

19. **Kommentar:** Der Fall Mobilfunkterminierung nahm bis zum Erlass der Zwischenverfügung vom 5. Februar 2007 eine Verfahrenszeit von rund $4\frac{1}{3}$ Jahren in Anspruch. Aus der Auflistung der verschiedenen Verfahrensetappen geht hervor, dass diverse parallele Verfahrensetappen zur Verlängerung des Verfahrens beigetragen haben. So hat die WEKO am 17. Februar 2003 eine Zwischenverfügung betreffend ihrer Zuständigkeit erlassen, welche von den Parteien angefochten wurde, worauf der Entscheid der REKO/WEF am 6. Februar 2004, somit rund ein Jahr später, erging. Bis der Entscheid der REKO/WEF erging, musste mit der Weiterführung des Verfahrens zugewartet werden.

20. Nachdem die Parteien am 25. März 2004 über das Inkrafttreten des revidierten Kartellgesetzes informiert wurden, reichten sie am 1. April 2004 eine Meldung gemäss Schlussbestimmung ein, welche jedoch von der WEKO abgelehnt wurde. Die Parteien stellten daraufhin ein Gesuch um Erlass einer Feststellungsverfügung, worauf die WEKO einen Nichteintretensentscheid fällte und die Parteien wiederum eine Beschwerde an die REKO/WEF erhoben, über welche am 18. März 2005 entschieden wurde. Gegen diesen Entscheid legte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) Beschwerde beim Bundesgericht ein, welches am 8. Juni 2006 zu Gunsten der WEKO entschied. Dieses parallele Verfahren betreffend Meldefähigkeit des Sachverhaltes in Bezug auf die Übergangsbestimmungen nahm rund zwei Jahre in Anspruch.

21. Aufgrund der Zwischenverfügung und der Feststellungsverfügung sowie den entsprechenden Rekurschritten mussten die zu Beginn des Verfahrens erhobenen Daten und Unterlagen aktualisiert und vervollständigt sowie entsprechende Begehren an die Parteien gestellt werden.

22. Die verschiedenen Stellungnahmen der Parteien nahmen unterschiedlich viel Zeit in Anspruch. Als zeitintensives Beispiel ist die Stellungnahme der SCM zum Entwurf der Teilverfügung zu nennen, welches rund zwei Monate dauerte. Nachdem zunächst SCM teilweise erfolglos um eine Fristerstreckung ersucht hatte, ging sie, mittels Einreichen einer Beschwerde an die REKO/WEF, gegen diese Zwischenverfügung vor. Der Entscheid der REKO/WEF brachte zwar eine Fristverlängerung, welche jedoch wiederum auf Begehren von SCM erstreckt werden sollte. Die WEKO wies das Gesuch um Fristerstreckung mit einer Zwischenverfügung ab, die von SCM wiederum zum Entscheid vor die REKO/WEF gebracht wurde. Diese setzte eine unverlängerbare Nachfrist an, welche schliesslich von SCM eingehalten wurde.

23. Der erhöhte Diskussionsbedarf des Falles schlug sich auch in der Anzahl Sitzungen der WEKO nieder, welche sich entsprechend auf die Verfahrensdauer auswirkte.

24. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Verfahrensdauer einerseits von der Kooperationsbereitschaft bzw. -möglichkeit der Parteien abhängig ist, aber auch von der Dauer der jeweiligen Gerichtsverfahren, wenn eine Verfügung oder ein Entscheid vor die nächsthöhere Instanz weitergezogen wird. Zudem ist die Komplexität dieses Falles ebenfalls ausschlaggebend, da Fragebogen, Auskunftsbeghären und Amtshilfegesuche versandt werden mussten, um den Fall bearbeiten zu können.

B.4.3 Flughafen Zürich AG (Unique) – Valet Parking⁷

Tabelle 5: Verfahrensschritte Valet Parking Unique

Verfahrensschritte	Zeitpunkt	Parallele Verfahrensetappen
Eröffnung Vorabklärung	Sept. 2003	
Eröffnung der Untersuchung/Massnahmenverfügung	1. Dez. 2003	
1. Angebot Unique an Sprenger und AP (Massnahmenverfügung)		12. Dez. 2003
Beschwerde gegen Massnahmenverfügung und Wiederherstellung aufschiebende Wirkung	15. Dez. 2003	
Schreiben Unique an WEKO betreffend Begründung der Ausgestaltung des 1. Angebots		19. Dez. 2003
2. Angebot		19. Dez. 2003
Entscheid REKO/WEF Abweisung aufschiebende Wirkung	21. Jan. 2004	
Entscheid REKO/WEF Massnahmeverfügung	14. Juni 2004	
Gespräche betreffend einvernehmliche Regelung		Sommer 2004
Zustellung eines Entwurfes einer einvernehmlichen Regelung		14. Sept. 2004
Augenschein		3. Nov. 2004
Faktische Sistierung des Verfahrens aufgrund des Sanktionsverfahrens nach Art. 50 KG exkl. Rechtsmittelverfahrens		bis Jan. 2006
Gespräche Unique und Sekretariat betreffend einvernehmliche Regelung	Frühjahr 2006	
Unterzeichnung einvernehmliche Regelung	26./27. Juni 2006	
Aufforderung zur schriftl. Stellungnahme zum Antrag	22. Aug. 2006	
Verzicht auf Stellungnahme durch Sprenger/Einverständnis AP	8. Sept. 2006	
Stellungnahme Unique	11. Sept. 2006	
Verfügung WEKO	18. Sept. 2006	

Quelle: RPW

25. **Kommentar:** Der Fall Unique wies eine Verfahrensdauer von rund drei Jahren auf. Durch das Ergreifen des Rechtsmittels der Beschwerde gegenüber der Massnahmenverfügung der WEKO mit dem Begehren auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wur-

⁷ RPW 2006/4, S. 625 ff.

de das Verfahren dahingehend verzögert, dass der Entscheid der REKO/WEF betreffend Abweisung der aufschiebenden Wirkung ca. nach einem Monat sowie der Entscheid bezüglich Massnahmeverfügung nach etwa sechs Monaten erging.

26. Kurz nachdem der Augenschein durchgeführt wurde, leitete die WEKO im November 2004 ein Sanktionsverfahren nach Massgabe von Art. 50 KG wegen Verstosses gegen die vorsorglichen Massnahmen ein. Das Sanktionsverfahren wurde prioritär behandelt, wohingegen die Untersuchung erst nach Erlass der Verfügung im Sanktionsverfahren am 5. Dezember 2005 wieder aufgenommen wurde. Es kam damit faktisch zu einer Sistierung des Untersuchungsverfahrens für diese Zeit.

27. Als Resultat diverser Gespräche zwischen dem Sekretariat der Wettbewerbskommission und den Parteien wurde eine einvernehmliche Regelung gefunden, welche am 26./27. Juni 2006 unterzeichnet wurde. Danach wurde innert einem Monat ein Antrag ausgearbeitet und am 18. September 2006 die Verfügung durch die WEKO erlassen.

B.4.4 Kreditkarten – Interchange Fee⁸

Tabelle 6: Verfahrensschritte Kreditkarten – Interchange Fee

Verfahrensschritte	Zeitpunkt	Parallele Verfahrensetappen
Eröffnung Vorabklärung infolge Angleichung der Preiskonditionen für Kreditkarten	18. Jan. 2002	
Versand von Fragebogen an Issuer	5. Feb. 2002	
2. Versand von Fragebogen an Issuer	4. Sept. 2002	
Versand Fragebogen an Konsumentenschutzorganisationen	6. Sept. 2002	
Ausweitung der Vorabklärung auf die Problematik der Interchange Fee	10. April 2003	
Hearings mit Issuern	Mai/Juni 2003	
Versand Fragebogen an ausländische Wettbewerbsbehörden	Juli/Aug. 2003	
Eröffnung der Untersuchung	15. Dez. 2003	
Versand von Fragebogen	11. Feb./6. Aug. 2004	
Akteneinsicht UBS und CS		3. März/22. April 2004
Fragebogen an die Post		30. März/27. April 2004
Diverse Auskunftsbeglehen an Parteien, Händler, ausländische Issuer/Acquirer und Visa International bzw. MasterCard International	1. Juni bis 9. August 2004	
Beantwortung der Fragebogen	19. April bis 17. Sept. 2004	

⁸ RPW 2006/1, S. 65 ff.

Verfahrensschritte	Zeitpunkt	Parallele Verfahrensetappen
Treffen zw. Sekretariat und Parteien	20. Sept. 2004	
Lösungsvorschlag für einvernehmliche Regelung	16. Dez. 2004	
Treffen zw. Sekretariat und Parteien	23. Dez. 2004	
Sitzung betreffend Objektivierung DMIF	20. Jan. 2005	
Beizug unabhängige Revisionsfirma (PWC)	28. Feb. 2005	
Zusätzliche Sitzungen	28. Feb./3. März 2005	
Vorschlag für einvernehmliche Regelung vom Sekretariat	18. März 2005	
Stellungnahme Issuer/Acquirer	23. März 2005	
Letzter revidierter Vorschlag durch Sekretariat	25. März 2005	
Unterzeichnung der einvernehmlichen Regelung durch Parteien	29. März 2005	
Meldung gemäss Schlussbestimmungen		30./31. März 2005
Gelegenheit zur Stellungnahme durch Parteien zum Verfügungsentwurf	18. Mai 2005	
Eingang Stellungnahmen	14. Juli 2005	
Gesuch von Viseca um beschleunigte Genehmigung		9. August 2005
1. Sitzung WEKO	22. Aug. 2005	
2. Sitzung WEKO	5. Sept. 2005	
Einladung zu weiterer Stellungnahme (Corner Banca, CS, Telekurs u. a.)	8. Sept. 2005	
Einladung zur Stellungnahme VEZ	16. Sept. 2005	
Stellungnahme VEZ: Verletzung rechtl. Gehör		29. Sept. 2005
Diverse Schreiben betreffend Offenlegung DMIF		13. Sept. bis 13. Okt. 2005
3. Sitzung WEKO	17. Okt. 2005	
4. Sitzung WEKO	7. Nov. 2005	
5. Sitzung WEKO	21. Nov. 2005	
6. Sitzung und Entscheid WEKO	5. Dez. 2005	

Quelle: RPW

28. **Kommentar:** Das Verfahren „Kreditkarten“ dauerte insgesamt knapp vier Jahre, wobei die Vorabklärung rund zwei Jahre in Anspruch nahm. Nach einer ersten Phase (ca. 1¼ Jahr) wurde die Vorabklärung auf weitere Punkte ausgedehnt. Nach Eröffnung einer Untersuchung dauerte die Erarbeitung und der Versand der Fragebogen sowie deren Beantwortung etwa acht Monate. Danach kam es zu verschiedenen Treffen zwischen dem Sekretariat der WEKO und den Parteien zur Erarbeitung eines Lösungsvorschlags für eine einvernehmliche Regelung. Da hierzu einerseits eine unabhängige Revisionsfirma beigezogen werden musste und wiederum bei den Parteien Stellungnahmen eingeholt wurden, dauerte es rund ein halbes Jahr, bis die Parteien diese einvernehmliche Regelung unterzeichnen konnten. Daraufhin wurde der Verfügungsentwurf finalisiert und den Parteien zur Stellungnahme zugestellt. Die WEKO benötigte ihrerseits dreieinhalb Monate, ehe das Verfahren mit einem Entscheid zum Abschluss kam.

B.4.5 Vertrieb von Tierarzneimitteln⁹

Tabelle 7: Verfahrensschritte Vertrieb von Tierarzneimitteln

Verfahrensschritte	Zeitpunkt	Parallele Verfahrensetappen
Eröffnung Vorabklärung	6. Aug. 1999	
Eröffnung der Untersuchung	25. Mai 2000	
Entwicklung und Versand der Fragebogen	Juni bis Anfang Juli 2000	
Erhalt der Antworten (inkl. Fristerstreckung)	25. Okt. 2000	
Bestimmung Interessenvertreter und Sachverständige	Sept. bis Mitte Dez. 2000	
Bestimmung der Gutachtensfragen	9. bis 23. Jan. 2001	
Entwicklung des Vertrages und der Frage für das Gutachten	Feb. 2001	
Erstellung des Gutachtens	19. Feb. Bis 2. April 2001	
Zwischenverfügung betreffend Geschäftsgeheimnisse		18. Juni 2001
Rekurs hängig vor REKO/WEF		2. Juli 2001
Stellungnahme Gutachten	6. April bis 10. Okt. 2001	
Antwort REKO/WEF auf Rekurs		26. Sept. 2002
1. Verfügungsentwurf an Parteien	25. Juni 2003	
Anhörung Gutachter	2. Nov. 2003	
Richtungsentscheid WEKO	2. Feb. 2004	
Einvernehmliche Regelung	10./29. Juni 2004	
2. Verfügungsentwurf an Parteien	16. Juli 2004	
Entscheid WEKO	11. Okt. 2004	

Quelle: RPW

⁹ RPW 2004/4, S. 1040 ff.

29. **Kommentar:** Namentlich *fünf Umstände* sind im Zusammenhang mit der Verfahrensdauer von rund fünf Jahren zu berücksichtigen. Diese zeigen auf, dass die Dauer eines Verfahrens von den Umständen des Einzelfalles, der Komplexität der Materie, der „Beschwerdefreudigkeit“ und der Rechte der Parteien abhängt.

30. *Erstens* mussten in dieser Untersuchung zwecks Repräsentativität neben diversen Adressaten 119 Tierärzte/innen sowie 85 Hersteller und Vertreiber von Tierarzneimitteln befragt werden. Aufgrund der hohen Anzahl Verfahrensbeteiligter und Verfügungsadressaten gestalteten sich die Korrespondenz (u. a. der Fragebogen) und die damit verbundenen Aufgaben (insbesondere Fristen- und Mahnungswesen), die Beantwortung von Fragen, die Auswertung der Antworten und die Ausarbeitung der Verfügung aufwändiger als üblich und nahmen überdurchschnittlich viel Zeit in Anspruch.

31. *Zweitens* ging aus den Antworten der Hersteller und Grossisten von Tierarzneimitteln sowie der Tierärzte/innen auf die Fragebogen hervor, dass diese die Ausbildung und Qualifizierung der Apotheker/innen für die Abgabe von Tierarzneimitteln in Frage stellen und dies als Argument gegen den Vertrieb von Tierarzneimitteln an Apotheken vorbringen. Infolgedessen sah das Sekretariat die Erstellung eines Gutachtens durch Sachverständige vor. Bei der Erstellung eines Gutachtens haben die Parteien das Recht, sich zu den Sachverständigen, den Gutachtensfragen und dem Gutachten zu äussern sowie Ergänzungen vorzuschlagen. Zudem handelte es sich hierbei um das erste Gutachten, das die Wettbewerbsbehörde seit Inkrafttreten des KG 95 in einem Verfahren durchführte. Entsprechend fielen die Vorbereitungsarbeiten aus. Auch fiel wiederum die hohe Anzahl von Verfahrensbeteiligten ins Gewicht. Von der Beschlussfassung über die Durchführung bis zum Abschluss des Gutachtens vergingen dadurch acht Monate.

32. *Dritter Umstand:* Bei der Behandlung der Geschäftsgeheimnisse erklärte sich der VTG/SVVF mit dem Vorschlag des Sekretariats bezüglich der zu umschreibenden Angaben nicht einverstanden. Infolgedessen erliess die WEKO am 18. Juni 2001 eine Zwischenverfügung betreffend Geschäftsgeheimnisse an den VTG/SVVF, gegen die ein Rekurs eingereicht wurde. Die Verwaltungsbeschwerde der Parteien wurde 1½ Jahre später am 26. September 2002 abgewiesen. Dieser abzuwartende Entscheid führte zu einer Verzögerung des Verfahrens und bedingte, dass die Gültigkeit der vor der Zwischenverfügung erhobenen Daten bei allen Verfahrensbeteiligten abgeklärt werden mussten. Die aktualisierten Daten (etwa Umsätze) waren zusätzlich in die bereits erhaltenen Angaben einzubauen.

33. *Viertens* lehnte die WEKO am 2. Februar 2004 den Antrag des Sekretariats ("erster Verfügungsentwurf") ab und wies ihn an das Sekretariat zurück mit der Weisung, ihn im Sinne der Erwägungen der Kommission anzupassen. Auch dies führte zu einer Verlängerung des Verfahrens (zeigt aber auch auf, dass das Sekretariat und die Kommission als zwei getrennte Instanzen zu verstehen sind).

34. *Fünfter Umstand:* Während der Überarbeitung des „ersten Verfügungsentwurfes“ bekundeten einige der vom VTG/SVVF vertretenen Mitglieder Interesse an einer einvernehmlichen Regelung im Sinne von Artikel 29 KG. In der Folge lud das Sekretariat die durch den VTG/SVVF vertretenen Hersteller und Grossisten sowie die übrigen am Verfahren beteiligten Hersteller und Grossisten von Tierarzneimitteln dazu ein, dem Sekretariat mitzuteilen, ob sie ebenfalls am Abschluss einer solchen Regelung interessiert seien. Während einige der Hersteller und Grossisten eine einvernehmliche Regelung abschlossen, sahen andere davon ab.

B.5 Stellungnahme des Bundesamtes für Justiz (BJ) zur Verfahrensdauer

35. Dem BJ wurde zwecks Einholen einer Beurteilung über die Verfahrensdauer der kartellrechtlichen Verfahren ein Vorentwurf dieses Projektberichtes inklusive vollständiger statistischer Angaben vorgelegt. Das BJ äusserte sich wie folgt:

„Nach Art. 6 Abs. 1 EMRK sind Zivil- und Strafverfahren innert angemessener Frist abzuschliessen. Massgebend sind gemäss ständiger Rechtsprechung des EGMR die Umstände des Einzelfalls, Hauptkriterien die Komplexität der Angelegenheit, das Verhalten der Behörden und des Betroffenen sowie die Bedeutung des Ausgangs des Verfahrens für Letzteren.

Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Verfahrensdauer ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die vorliegend zu beurteilenden Verfahren übermässig lange dauerten. Entsprechend kann ausdrücklich offen bleiben, ob die kartellrechtlichen Verfahren, soweit sie nicht als strafrechtlich im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK zu qualifizieren sind, in jedem Fall als zivilrechtlich im Sinne der Bestimmung zu betrachten wären (so: Breitenmoser, Grundrechtsschutz im Wettbewerbsrecht – ein Überblick, SZIER 2007, S. 415 ff., S. 422).“

C Fazit

36. Die Analyse der Verfahrensdauer von 142 Vorabklärungen und 79 Untersuchungen nach Verfahrensstadien und Instanzenzug zeigt, dass die Dauer von Verfahren stark variiert und von verschiedenen Faktoren bzw. den Umständen des Einzelfalles abhängig ist. Auch wenn die Verfahrenseffizienz praktisch immer optimiert werden kann und soll, besteht für die Wettbewerbsbehörden grundsätzlich kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

Anhang

- Übersicht „Verfahrensdauer von einzelnen Verfahren“